

## **Gartenordnung des Kleingärtnerverein Eckenheim e. V.**

### **1. Allgemeiner Vorspann**

Unsere Gärten dienen der nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere der Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

Bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Diese Gartenordnung wurde nach den Richtlinien des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in der Fassung vom 19.09.2006 und der Gartenordnung der Stadt Frankfurt vom 29.04.1999 erstellt.

### **2. Kleingärtnerische Nutzung**

#### ***a) allgemein:***

Kleingärten gehören zum öffentlichen Grün. Sie sind so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion gleichermaßen Berücksichtigung finden.

#### ***b) insbesondere:***

In den Kleingärten sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen und Rasen grundsätzlich zulässig.

Naturgemäße Anbauweisen sind zu fördern.

Rasenflächen, befestigte Wege- und Platzflächen, bzw. überbaute Flächen, sowie Beetflächen sollen das Pachtgrundstück in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander gliedern.

Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des jeweiligen Gartens muß für den Anbau kleingärtnerischer Produkte genutzt werden.

Der Garten darf nicht brachliegen oder verwildern.

Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu bauen.

Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen.

Niederschlagswasser soll zu Gießzwecken gesammelt werden.

### **3. Verhalten in der Kleingartenanlage**

#### ***a) allgemein***

Jeder Inhaber eines Kleingartens (im Folgenden Pächter/in) ist verpflichtet alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört, oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Jede(r) Pächter/in ist zudem dafür verantwortlich, dass sich auch seine Angehörigen und Gäste entsprechend verhalten.

**b) insbesondere**

Lärmintensive Arbeiten (wie z.B. Rasenmähen) sind nur zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr-13:00Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00Uhr

Samstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 und 15:00 bis 17:00 Uhr

Alle anderen Zeiten sind Ruhezeiten. Dies gilt insbesondere für Sonn- und Feiertage.

Im Einzelfall kann der Vorstand auf entsprechenden Antrag für unbedingt notwendig durchzuführende Arbeiten eine Ausnahme erteilen.

Fahrradfahren in den Anlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt (eine Ausnahme gilt für Kinder bis zu 8 Jahren).

**4. Gehölzanpflanzungen****a) allgemein:**

Rechtliche Grundlagen für alle Gehölzanpflanzungen (Bäume, Sträucher, Hecken) im Garten enthalten die im Vorspann (Ziff.1) genannten Bestimmungen, sowie das Hessische Nachbarschaftsgesetz und einzelne Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Als Grundstück im Sinne des Nachbarschaftsrechts ist danach die einzelne Gartenparzelle anzusehen.

**b) insbesondere**

Grundsätzlich zulässig sind Obstbäume aller Art und sonstige Gehölze.

Die zu setzenden Obstbäume sollten zur Qualitätssicherung ausschließlich in Baumschulen erworben werden.

Obstbäume und sonstige Bäume, deren zu erwartende Wuchsgröße in der Höhe 6 m und in der Breite 4 m üblicherweise überschreiten, dürfen nicht gesetzt werden. Insofern sind auch (Obst-)Hochstämme als Neuanpflanzung, wegen der zu erwartenden Wuchshöhe unzulässig.

Nadelgehölze jeder Art (einschließlich Koniferen) sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Ziergehölze (alle Nicht-Obst Gehölze) sind bis zur Höhe von 3,50 m zulässig. Wachsen diese höher, sind sie regelmäßig zu beschneiden.

Hecken an den nicht den Gemeinschaftswegen zugewandten Pachtgrundstücksgrenzen sind bis zur Höhe von 1,80 m zulässig, soweit deren Gesamtlänge nicht mehr als 10 % des Gesamtumfangs des Gartens ausmachen. Darüber hinaus gehende Heckenstrecken dürfen die Höhe zulässiger Einzäunungen (80 cm) nicht überschreiten.

Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbars oder des Vereines zu beseitigen.

Für den fachgerechten Baumschnitt und dessen sachgerechte Entsorgung ist der Pächter verantwortlich.

Das Entfernen von Bäumen soll nur nach Rücksprache mit dem für die jeweilige Anlage zuständigen Obmann erfolgen.

Dies gilt auch für kranke Gehölze oder Bäume. Zu deren Beseitigung (einschließlich Wurzelwerk) ist der Pächter zudem verpflichtet.

Parallel der Wege innerhalb der Kleingartenanlage sind in jedem Garten Blumen- bzw. Rosen- oder Staudenrabatten von mindestens 0.8 m Breite anzulegen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht auf Gemeinschaftsflächen wie etwa den Vereinsplätzen.

## **5. Pflanzenschutz**

### ***a) allgemein***

Für die Gesundheit der Pflanzen sollen die Erkenntnisse des integrierten und biologischen Pflanzenschutzes beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise und die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen.

### ***b) insbesondere:***

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Pflanzenvernichtungsmittel (Herbizide wie etwa „roundup“ und ähnliche Mittel zur Unkrautbeseitigung) sind verboten.

Bei der Anwendung von Spritzmitteln zur Ungezieferbekämpfung sind die Bestimmungen des Umweltschutzes zu beachten.

Hecken sind als besondere Lebensräume für Kleintiere aller Art, insbesondere jedoch als Nist- und Brutstätten für Vögel, ausdrücklich geschützt. Ein Rückschnitt darf nur außerhalb der Brutzeit und nur so erfolgen, dass der Lebensraum der Tiere in seiner ökologischen Funktion noch erhalten bleibt.

## **6. Gemeinschaftseinrichtungen**

### ***a) allgemein***

Der Verein stellt seine Einrichtungen (Wege, Plätze, Zäune, Tore mit Schließanlagen, Spielplätze, Vereinshäuser, usw.) allen Mitgliedern zur Verfügung. Sie müssen mit Sorgfalt behandelt und gepflegt werden.

Unbefugte Eingriffe oder Veränderungen an diesen Einrichtungen sind untersagt. Für dadurch entstehende Schäden kann der/die Verursacher/in in Anspruch genommen werden.

### ***b) insbesondere***

#### **Wege und Tore**

Jede(r) Pächter/in hat die an seiner/ihrer Parzelle grenzenden gemeinschaftlichen Vereinswege stets in Ordnung und frei von Unrat und Wildkräutern zu halten. Diese Pflicht endet an der Wegmitte, falls an beiden Seiten des Weges Parzellen liegen.

Das Befahren und Beparken der Anlagenwege mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten

Eine Ausnahme gilt für in den Anlagen ausgewiesene Parkplätze.

### **Vereinshaus**

Für die Benutzung des Vereinshauses gibt es eine verbindliche Hausordnung.

### **7. Wasserversorgung**

Alle Gärten werden in der warmen Jahreszeit mit Leitungswasser versorgt. Die Wasseruhren werden vom Verein im Frühjahr und Herbst ein- bzw. ausgebaut. Für die Instandhaltung der Wasserleitung bis zum Absperrventil in der Parzelle ist der Garteninhaber verantwortlich.

Der Vorstand bzw. von ihm beauftragte Personen sind berechtigt die einzelnen Pachtgrundstücke zu betreten, um die Montage bzw. Demontage der Wasseruhren, bzw. notwendige Wartungsarbeiten daran, durchzuführen.

### **8. Bauliche Anlagen**

#### **a) allgemein**

Gartenhütten, Gewächshäuser, und andere bauliche Anlagen sowie deren Erweiterungen dürfen nur errichtet werden, wenn zuvor eine entsprechende Genehmigung beim Vorstand eingeholt wurde. Der an den Vorstand zu richtende Genehmigungsantrag soll schriftlich erfolgen und mit einer aussagefähigen (vermaßten) Zeichnung versehen sein.

Der Vorstand kann verlangen, dass eine ohne diese Genehmigung errichtete bauliche Anlage unverzüglich auf Kosten des Pächters beseitigt wird.

#### **b) insbesondere:**

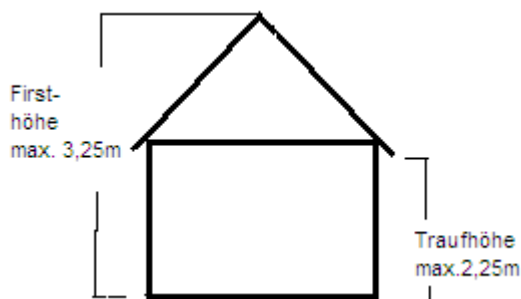
#### **Gartenhütten**

Gartenhütten sollen möglichst in einfacher Ausführung errichtet werden, damit die Gärten auch von Bürgern mit geringem Einkommen übernommen werden können. Sie dürfen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3BKleinG).

Die Grundfläche der Gartenhütte einschließlich eines überdachten Freisitzes darf bei über 200 qm großen Gärten 24 qm nicht überschreiten. Bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10 % der Gartenfläche.

Eine Gartenhütte mit Flachdach darf die Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Ist die Gartenhütte mit einem Giebel ausgeführt, darf die Firsthöhe 3,25 m nicht überschreiten.

Für beide Bauarten beträgt die Traufhöhe (seitliche Dachkantenhöhe-Regenabfluss) max 2,25m.



Hütte mit Giebel

Hütte mit Flachdach


Eine Unterkellerung der Gartenhütte sowie der Einbau einer Feuerstätte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Das Aufstellen von Trockenklosetts (Camping-Toiletten) in den Gartenlauben ist nur in den Gartenanlagen ohne Gemeinschaftstoiletten gestattet.

Die Entleerung von Trockenklosetts in Gemeinschaftstoiletten anderer Anlagen ist nicht gestattet.

### Sonstige bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen

Außer einer Gartenhütte sind alle baulichen Anlagen, z. B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern unzulässig, soweit sich aus den nachfolgend nummerierten Absätzen nichts anderes ergibt:

1. Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.
2. Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von 1,90 m in der Höhe und 0,80 m x 0,60 m in der Grundfläche.
3. Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Foliendichtung, max. Gesamtgröße 8 qm, größte Tiefe 80 cm). Für die Absicherung ist der/die Pächter/in verantwortlich. Er/Sie ist verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen.
4. Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 qm zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.
5. Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 80 cm.
6. Freistehende Rankgerüste dürfen die Höhe von 3 m nicht überschreiten.
7. Nicht überdachte Pergolen sind mit einer Grundfläche von max. 9 qm zulässig.
8. Größe von Auffällige werden.  Wasserbehälter sind nur bis zu einer 1.000 l zulässig. Kunststoffbehälter sollten eingegrünt
9. Nicht zulässig sind künstliche Sichtschutzeinrichtungen an der äußeren Einzäunung (Gemeinschaftsanlage), mit Ausnahme von Bepflanzungen.

Der Vorstand kann hiervon im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn zu einer öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht genügend natürlicher Sichtschutz besteht. Ein solcher Sichtschutz darf nur in pflanzengrüner Farbe angebracht werden.

10. Einzäunungen innerhalb der Kleingartenanlage sind (entlang der Anlagenwege ausschließlich hinter der Blumen-, Rosen- und Staudenrabatte) in einer maximalen Höhe von 80 cm zulässig.

Nicht zulässig sind künstliche Sichtschutzeinrichtungen an den jeweiligen Grundstücksgrenzen. Dies gilt nicht für Begrünungen.

11. Festeingerichtete funktechnische Einrichtungen wie z. B.: Antennen oder Parabolspiegel sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Vereinshäuser.

## **9. Gartenummerierung**

Alle Gärten sind vom Pächter/von der Pächterin (vom Gemeinschaftsweg her gut sichtbar) zu nummerieren.

## **10. Abfälle**

Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden.

## **11. Tierhaltung**

Zucht und Haltung von Tieren aller Art, sowie das Errichten von Tierställen, ist in den Gärten nicht gestattet. Hunde sind auf den Anlagewegen an der Leine zu führen. Innerhalb der Parzellen sind sie so zu halten, dass keine Belästigungen von ihnen ausgehen.

Das Halten von Bienenvölkern in der Kleingartenanlage ist in einem angemessenen Umfang zulässig und bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

## **12. Gemeinschaftsarbeit**

Jede/er Pächter/in hat die Pflicht, sich an der Errichtung, Erweiterung, Reparatur, Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen durch jährliche (grundsätzlich im Zusammenhang abzuleistende) Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen.

Anfallende Gemeinschaftsarbeiten werden rechtzeitig durch Aushang in den Schaukästen bekannt gegeben.

Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird über einen festen Stundensatz in der Jahresrechnung zur Anrechnung gebracht. Die Höhe des Stundensatzes und die abzuleistende Stundenzahl wird gem. § 11 Ziff 3 der Vereinssatzung durch Mitgliederbeschluss bestimmt.

Ausnahmen von der Verpflichtung zu Gemeinschaftsarbeit können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall zugelassen werden.

### **13. Gartenbegehung durch den Vorstand**

Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Gartenordnung zu gewährleisten.

Er führt zu diesem Zwecke, in der Regel einmal jährlich, eine Gartenbegehung durch.

Der Termin für die Gartenbegehung wird in den bekannten Schaukästen rechtzeitig veröffentlicht. Es ist erwünscht, dass die Pächter sich zu dem dort genannten Zeitpunkt in ihren Gärten aufhalten.

Der Vorstand einschließlich der für die Anlagen zuständigen Obleute sind berechtigt, einzelne Gärten zu betreten, wenn ein erkennbar gartenordnungswidriger Zustand hierzu Veranlassung gibt.

Grobe Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Vorstand ggf. zu einer Kündigung des Pachtverhältnisses. Auf § 8 der Vereinssatzung des KGV Eckenheim wird verwiesen.

### **14. Beschlussfassung und Inkrafttreten**

Diese gem. § 11 Ziff 3 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Gartenordnung wurde unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in der Fassung vom 19.09.2006 und der Gartenordnung der Stadt Frankfurt vom 29.04.1999 erstellt.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des KGV Eckenheim e.V. in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23.02.2013